

Nr. 301.

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

O t t (Lichtspielgewerbe),

E s o h (Kunst u. Literatur),

F e o h t (Volkswohlfahrt),

Dr. L a d e w i g (" ").

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den
Bildstreifen :

„ Fahnenweihe des Roten Frontkämpfer
Bundes Berlin „

der Firma Deka - Compagnie in Berlin erschienen :

1. für Antragsteller Herr S o h a r z ,

2. als Sachverständige :

a) des Auswärtigen Amtes : Vortragender Legations=
rat Prof. Dr. S t i e v e r s und Legationssekre=
tär von F i p p e l s k i r o h

b) des Reichskommissars für Ueberswachung der öf=
fentlichen Ordnung : Polizeirat G a u e r ,

c) des Preussischen Minister^{iums}/des Innern :
Regierungsrat S a l e w s k y .

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sach=
verständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vor=
geführt.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass der Bildstreifen un=
ter dem 2. Juni 1925 für den Ortspolizeibezirk Berlin zur
öffentlichen Vorführung, auch vor Jugendlichen, zugelassen
worden ist. Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung
erstatteten die Sachverständigen ihr Gutachten.

Der Antragsteller äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 3. Juni 1925 - Nr. 10641 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, zugelassen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Bildstreifen zeigt eine Demonstration des Roter Frontkämpfer-Bundes in Berlin mit anschließender Fahnenweihe. Er ist von dem Polizeipräsidenten Berlin für den Ortspolizeibezirk Berlin zur öffentlichen Vorführung, auch vor Jugendlichen, zugelassen worden.

Gleichwohl hat die Prüfstelle dem Bildstreifen, ohne vorherige Beweisaufnahme, die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden. Sie begründet das Verbot damit, dass die einseitige Verherrlichung einer Partei, wie sie in dem Aufmarsch des Bundes zum Ausdruck komme, geeignet sei, den Eruut und Widerwillen politisch Andersgesinnter herauszufordern.

Mit der in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde hat der Antragsteller um Freigabe des Bildstreifens gebeten.

Die Oberprüfstelle hat diesem Antrag nach vorheriger Beweisaufnahme entsprochen. Als Sachverständige sind von ihr Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Reichskommissariats für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung und des Preussischen Ministeriums des Innern vernommen worden. Die ver-

nommenen Sachverständigen haben gegen die Zulassung des Bildstreifens Bedenken nicht erhoben.

Die Oberprüfstelle hat sich das Ergebnis der Beweis-
aufnahme zu eigen gemacht und bei der Zulassung insbesondere
berücksichtigt, dass der Bildstreifen eine obrigkeitlich
genehmigte Veranstaltung zur Darstellung bringt, die, wie
den Zug vorauffahrende Kraftwagen der Schutzpolizei erken-
nen lassen, unter polizeilichem Schutz vor sich gegangen
ist und, wie von den zuständigen Sachverständigen bestä-
tigt worden ist, zu einer Störung der öffentlichen Ordnung
keinerlei Anlass gegeben hat. Dass gelegentlich der Vorfüh-
rung eines Bildstreifens von einem Teil der Zuschauer ge-
äußerte Beifalls- und Missfallensäußerungen eines anderen
teils höchstens eine vorübergehende Störung enthalten und
nicht als eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung angesehen
werden können, hat die Oberprüfstelle in wiederholten Ent-
scheidungen festgestellt (Urteile vom 24. August 1922, 12.
März, 21. Juli 1923, 23. Dezember 1924 und 22. April 1925 -
Nr. 77, 17, 49, 583 und 201).

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebühren-
ordnung.

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.

Beeger

